



WATTWIL

ländlich zentral

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am:

18. Juni 2024

Revision am:

Fakultatives Referendum:

20. Juni 2024 bis 29. Juli 2024

In Vollzug seit:

[Datum]

AUFLAGEEXEMPLAR
FAKULTATIVES REFERENDUM

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

vom 18. Juni 2024

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde Wattwil.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Durchführen von Abnahmekontrollen bei neuen oder sanierten Feuerungsanlagen
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- f) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen¹.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

¹ Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen² im Sinn der LRV durchzuführen.

² Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen³, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen

Der zugelassene Kaminfeger oder die zugelassene Kaminfegerin⁴ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen, welche nicht einer VDI-Messung unterstehen, zu kontrollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 2. Juni 2008 wird aufgehoben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per [Datum] in Kraft.

Wattwil, 18. Juni 2024

Gemeinderat Wattwil

Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident

Roger Meier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Juni 2024 bis 29. Juli 2024.⁵

¹ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

² Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

³ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁴ Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

⁵ Art. 14 ff. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wattwil

Änderungsverzeichnis

| Artikel | Änderung / Löschung | GRB |
|---------|---|-------------------------------|
| | Erlass Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen der Politischen Gemeinde Wattwil | GRB 144/2024 18. Juni 2024 |
| | | |